VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

Kreis Osnabrück Land — Gemarkung Hilter am Teutoburger Wald
Gemeindebezirk: Hilter am Teutoburger Wald
Flur 6 Blatt 2
Maßstab 1:1000
Kataster-Buch Nr.

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Nolte und Johannsen) zur Vervielfältigung unter den am 10.11.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 10.11.1970

Ausgefertigt: Osnabrück, den 10. Nov. 1970
Katasteramt
Im Auftrage:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22. Mai 1975
KATASTERAMT
i.A.

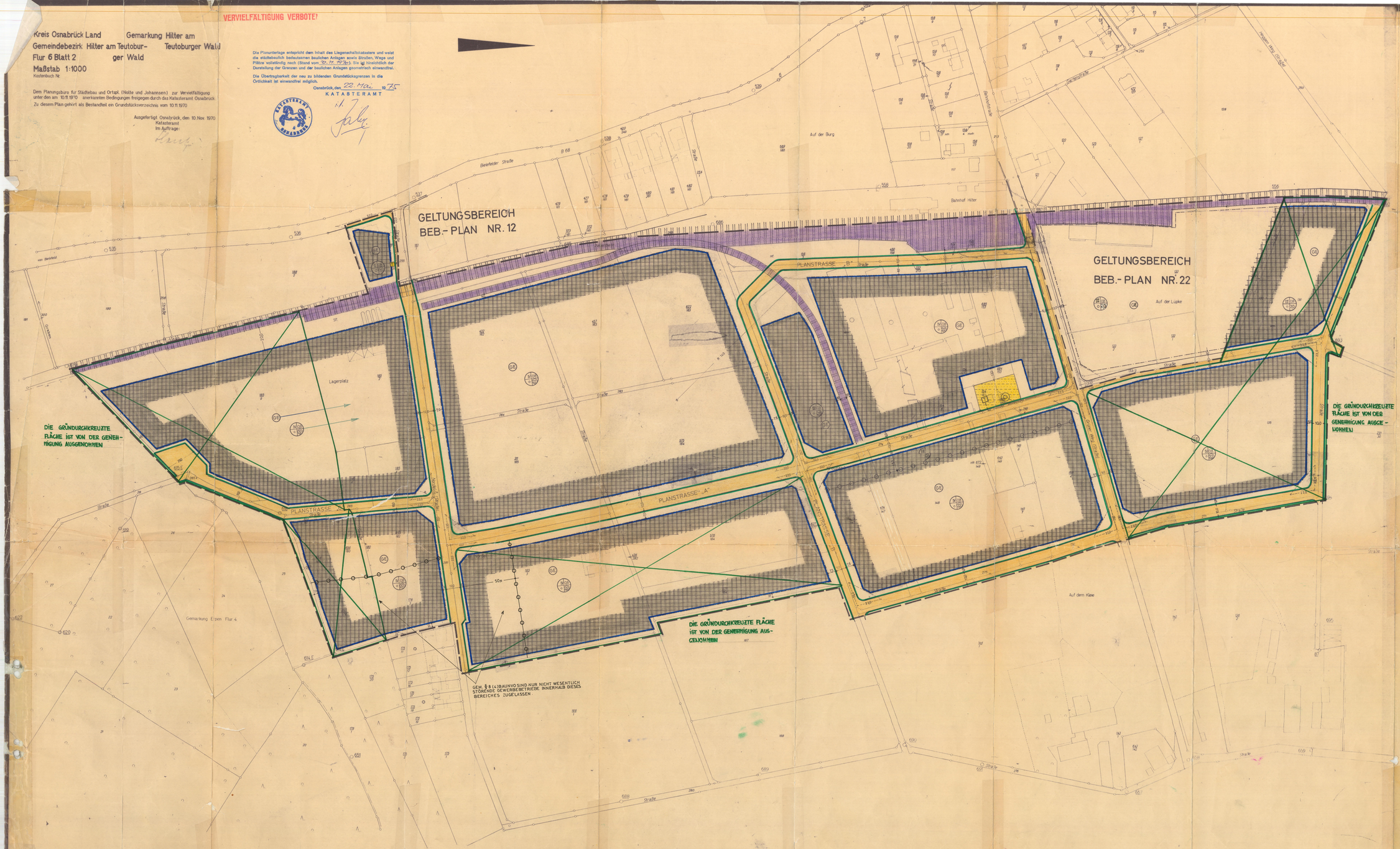

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 8, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26.6.1962 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DEN RAT DER GEMEINDE HILTER DIE AUS NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 (1) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6.5m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. DIESE KÖNNEN AUCH IM RückWÄRTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.

§ 2 (2) NEBENANLAGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 30.6.1975 DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,— bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DES BEB. PL. NR. 24 HIERMIT AUSSER KRAFT.

LEGENDE - FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUSNAHMEN GEM. § 31 BAUNVO ZULÄSSIG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE) (o = OFFEN)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
} HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSENWEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 215) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

ERDKABEL

TRAFOSTATION

BRUNNEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN bzw. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

BEBAUUNGSPLAN NR. 24
„INDUSTRIEGEBIET AM BAHNHOF"
DER GEMEINDE HILTER A.T.W.

LANDKREIS OSNABRÜCK — M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE HILTER A.T.W. HAT AM 18.3.70 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HILTER, 29.4.75
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK, DEN 9.4.1974
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG Osnabrück

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 12.4.75 BIS 12.5.75 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 3.2.1975 BEKANNTGEMACHT.

HILTER, 29.4.75
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28.4.75 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HILTER A.T.W. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILTER, 29.4.75
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. DEZ. 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 17. DEZ. 1975
Der Regierungspräsident
i.A.
Jägu

DIE MIT DER VORSCHRIFTENMÄSSIGEN ERFÜLLUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGEFERTIGTE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES GEM. § 12 BBAUG AM 23.12.1975 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK IN HINTER BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT ist DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

HILTER, DEN 23. Jan. 1976
GEMEINDEDIREKTOR